

# Samtgemeinde Nord-Elm

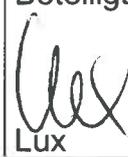
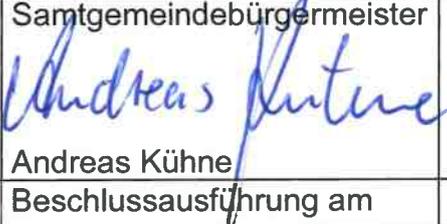
## - Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Bauen und Immobilien</b>	<b>DRUCKSACHE</b>  V005/23
Teilbereich <b>60.1</b>	
Datum <b>10.01.2023</b>	

öffentlich       nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	16.01.2023			
Samtgemeinderat	23.01.2023			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Baum	Beteiligt  Lux	Samtgemeindebürgermeister  Andreas Kühne	Org.-Ziff      zur Beschlussausführung  ( Handzeichen )
Beschlussausführung am			

### Tagesordnungspunkt:

**Darstellung von Gebieten für erneuerbare Energien im Flächennutzungsplan (Photovoltaik und Windenergie)**

### Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Festlegung der Standorte für erneuerbare Energien in der Samtgemeinde Nord-Elm beschäftigt. Neben 2 Vertretern jeder Fraktion aus dem Samtgemeinderat und Verwaltung sollen auch jeweils zwei Ratsmitglieder aus jeder Mitgliedsgemeinde in dieser Arbeitsgruppe mitwirken.

## Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

### Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Nord-Elm

Prinzipiell ist der Ausbau erneuerbarer Energien erstrebenswert, da Niedersachsen bis 2040 seinen Energiebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken will, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG). Ob und inwieweit dies jedoch durch Freiflächen PV-Anlagen umgesetzt werden soll, sollte gut durchdacht werden.

Denn nach dem NKlimaG (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) soll der überwiegende Teil des benötigten Zubaus von PV-Anlagen – rd. 50 von 65 GW – auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgen.

In Niedersachsen wurden seit der Erstfassung des EEG (erneuerbare-Energien-Gesetz) im Jahr 2000 bis 2020 3,2 GW an Dachflächen-Photovoltaikanlagen installiert. Nach Berechnungen des INSIDE-Forschungsprojekts wurden somit bisher lediglich 3,6 Prozent des verfügbaren Dachflächen-Potenzials genutzt (INSIDE 2020: 84). Aus raumplanerischer Sicht ist die Nutzung von Dachflächen bzw. bereits versiegelten Flächen für PV-Anlagen klar zu bevorzugen. So kann auch Raumnutzungskonflikten – u.a. mit Landwirtschaft, Erholung/Tourismus und Natur und Landschaft – vorgebeugt werden.

Anders als bei Windenergieanlagen handelt es sich bei Freiflächen-PV-Anlagen nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB (Bauen im Außenbereich), sodass für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen regelmäßig **eine Bauleitplanung erforderlich ist**, bestehend aus einer Änderung des Flächennutzungsplans (Zuständigkeit: Samtgemeinde) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Zuständigkeit: Gemeinde)

**Eine Arbeitshilfe hat der Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erstellt.**

**Diese wird der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt, um vielleicht neue Erkenntnisse oder zumindest aber eine Grundlage für eine Argumentation in die eine oder andere Richtung zu gewinnen.**

Aktuell ist Raum für FF-PV-Anlagen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) auf landwirtschaftlichen Flächen stark nachgefragt. FF-PV-Anlagen sollen jedoch möglichst dort gebaut werden, wo Nahrungserzeugung, Landschaftsbild, Naturschutz und andere Belange nicht bzw. möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Dies kann zum Beispiel auf stillgelegten Deponie- und Gewerbeflächen, schwermetallbelasteten Böden oder entlang von großen Verkehrsstrassen der Fall sein. Diese „Gunstbereiche“ sollen, so die Empfehlung des Regionalverbandes, durch die Städte und Gemeinden festgelegt werden. Diverse weitere Gunstbereiche können, auch abhängig von den Gegebenheiten der Teilregionen, benannt werden.

Als Träger der Bauleitplanung kommt den Städten und Gemeinden bei der Errichtung von FF-PV-Anlagen daher die entscheidende Rolle zu. Sie haben durch die Bauleitplanung die wesentlichen Steuerungsmöglichkeiten bei der Flächenausweisung und bei der Gestaltung der Anlagen.

Städte und Gemeinden tragen somit große Verantwortung, Raumnutzungskonflikte und negative Umweltauswirkungen durch FF-PV-Anlagen weitestgehend zu vermeiden und Konflikten vorzubeugen. Hierfür sind planvolle, vorausschauende Konzepte der Kommunen für die Flächenausweisungen von FF-PV-Anlagen sinnvoll.

### **Windenergienutzung in der Samtgemeinde Nord-Elm**

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Großraum Braunschweig ändert der Regionalverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung sein Regionales Raumordnungsprogramm 2008 bzgl. der Weiterentwicklung der Windenergienutzung.

Gegenstand dieser am 20.05.2020 in Kraft getretenen Änderung ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung zulässig sind.

Gegen diese vorgenannte Planung lief eine Normenkontrollklage, die vom Niedersächsischen Obergericht (OVG) am 14.12.2022 stattgegeben wurde. Das Urteil ist zurzeit noch nicht rechtskräftig.

Wenn das Urteil rechtswirksam wird, sind die Vorranggebiete Windenergienutzung und die Ausschlusswirkung hinfällig.

Unter der vorgenannten Voraussetzung ist dann das RROP 2008 – Windenergienutzung rechtlich für unsere Samtgemeinde anzuwenden.

Das RROP 2008 setzt im Bereich des Landkreises Helmstedt die in der Anlage dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen fest.

Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, wären raumbedeutsame Windenergieanlagen (ab 50 m Nabenhöhe) unzulässig.

Auch wenn der Regionalverband Großraum Braunschweig das Urteil des OVG Lüneburg akzeptiert, ist voraussichtlich in absehbarer Zukunft damit zu rechnen, dass eine neue 1. Änderung zum RROP 2008 (Wind) zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung aufgestellt wird.

Daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Festlegung der Standorte für erneuerbare Energien in der Samtgemeinde Nord-Elm beschäftigt, zu bilden. Es wird empfohlen, neben 2 Vertretern jeder Fraktion aus dem Samtgemeinderat und Verwaltung, auch jeweils zwei Ratsmitglieder aus jeder Mitgliedsgemeinde in diese Arbeitsgruppe zu berufen.

### Zu 3.4.1 Windenergienutzung

(1 bis 6) Gemäß der nachfolgend unter **A** und **B** beschriebenen Planungsmethodik sind im Großraum Braunschweig **34 "Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung"** mit einer Fläche von 3.111 ha festgelegt worden (vgl. Karte IV-3 und Tab. IV-2).

Auf diesen Standortflächen sind derzeit ca. 390 MW Leistung installiert. Unter Ausschöpfung noch vorhandener Flächenpotenziale in den Vorranggebieten und der neu hinzugekommenen Eignungsgebiete für Windenergienutzung ist künftig ein Ausbauzustand von mehr als 400 MW installierter Leistung anzunehmen. Nach Daten des Bundesverbandes Windenergie e.V. waren Ende 2006 in Niedersachsen 5.089 MW installierter Leistung vorhanden<sup>314</sup>. Hieran trägt der ZGB mit rd. 8 % der installierten Leistung auf rd. 10,7 % der Landesfläche substantiell zur Windenergienutzung bei. Bei diesen Überlegungen ist zu beachten, dass weite Teile des Planungsraums der Windenergienutzung nicht zugänglich sind. Hier sind einerseits die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu nennen, wie z.B. die städtischen Verdichtungsräume und andererseits die Freiraumstruktur, wo unter Beachtung naturschutzfachlicher Gegebenheiten - wie z.B. im Nationalpark Harz oder im Drömling, um nur zwei großflächige Gebiete zu benennen, - eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist.

Eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 1,5 MW erzeugt pro Jahr drei bis fünf Millionen kWh Strom. Das entspricht dem Verbrauch von rd. 1.000 Haushalten mit je vier Personen. Setzt man die zu erwartende installierte Leistung von 400 MW in 1,5 MW-Anlagen-Äquivalente um, so ergibt sich pro Jahr eine Stromerzeugung von 1.068.000.000 kWh. Bei einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von rd. 1.100 kWh pro Person können hiermit 970.000 Personen (= 83 % der Gesamtbevölkerung im Großraum Braunschweig) im Jahr mit Strom versorgt werden.

Eine 1,5 MW-Anlage erzeugt in 20 Betriebsjahren ca. 80 Millionen kWh Strom und ersetzt damit ca. 90.000 t Braunkohle. Auf die hiesigen Verhältnisse umgerechnet, entspricht das einer Menge von rd. 24.000.000 t Braunkohle. Die Windenergienutzung trägt damit einerseits zum Ressourcenschutz und andererseits zum Klimaschutz durch eine deutliche CO<sub>2</sub>-Einsparung bei.

#### **A Rechtliche Rahmenbedingungen für die Festlegung von "Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung"**

Der Standortkonzeption für die Festlegung von "Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung" im RROP für den Großraum Braunschweig liegen folgende rechtliche Rahmenbedingungen zugrunde:

Gemäß der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz ROG gehört es zu den Aufgaben der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Daraus resultiert für die Planungsträger nicht nur die Befugnis, sondern auch die Pflicht, absehbare Nutzungskonflikte zwischen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zum Ausgleich zu bringen und Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen zu treffen. Dies ist mit der Konsequenz verbunden, dass gebiets- und flächenbezogen innerhalb der Teilräume, soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, bestimmte Nutzungsformen zugunsten anderer auch eingeschränkt werden müssen. Andererseits dürfen einzelne Nutzungsformen nicht generell unangemessen eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden, insbesondere dann nicht, wenn diese für den bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert sind. Windenergieanlagen gehören nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den Anlagen, deren Errichtung im Außenbereich privilegiert zulässig ist. Der Gesetzgeber hat für sie generell geplant und sie dem Außenbereich zugeordnet; eine Entscheidung über den konkreten Standort hat er hingegen hiermit nicht getroffen. Über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist im bauordnungs- bzw. immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren zu entscheiden. § 35 BauGB steuert die Errichtung von Windenergieanlagen in drei unterschiedlichen Zulassungstatbeständen. **Windenergieanlagen sind demnach unzulässig,**

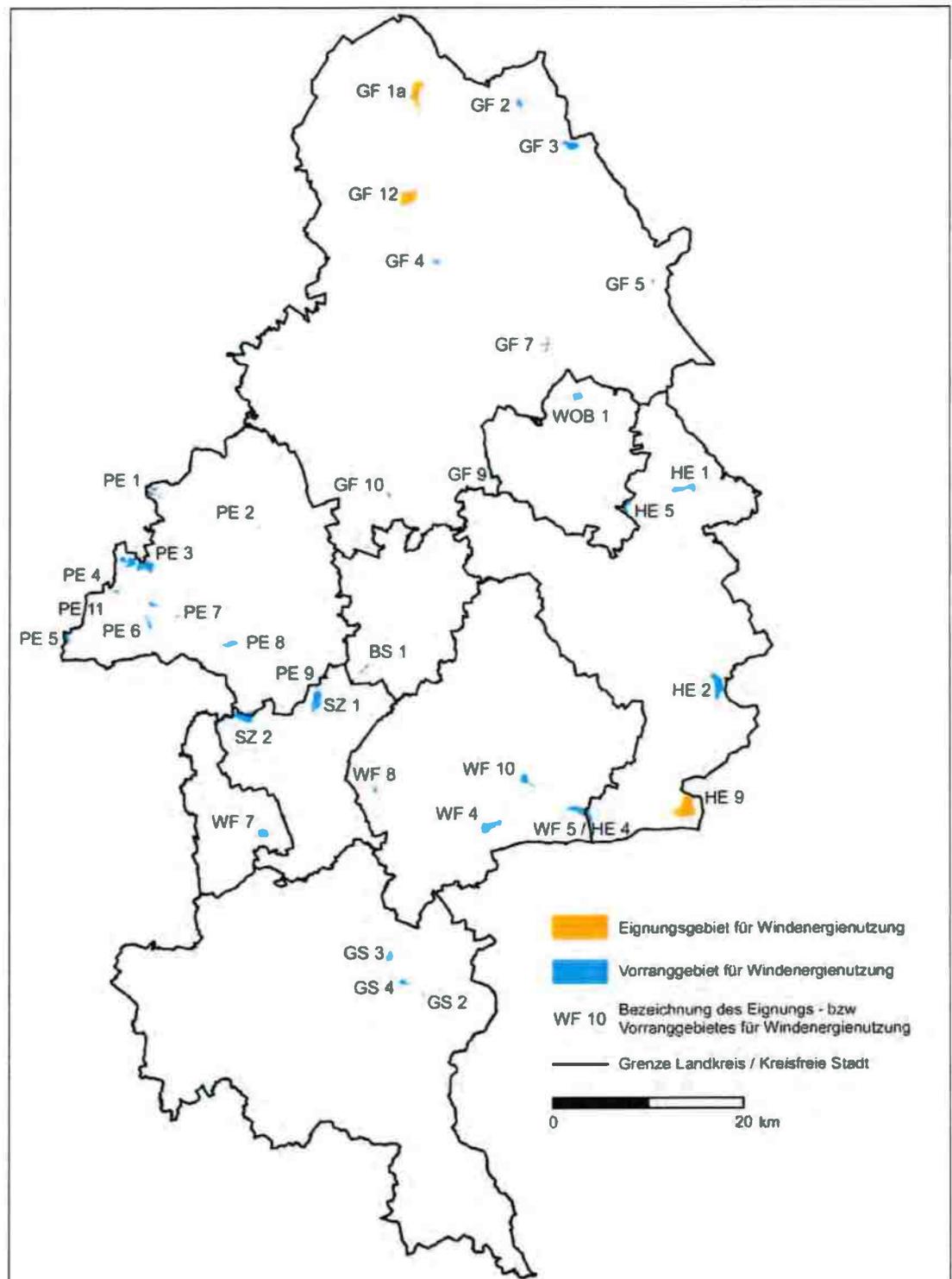
- wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3, Satz 1 BauGB) oder
- wenn sie raumbedeutsam sind und Zielen der Raumordnung widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder
- wenn für sie durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Sofern die Gemeinden keine städtebaulichen Gründe und die Träger der Regionalplanung keine öffentlichen Belange geltend machen können, die dem privilegierten Vorhaben als öffentlicher Belang entgegengesetzt werden können, sind Windenergieanlagen, sofern die Erschließung hinreichend gesichert ist, baurechtlich gem. § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Das Darstellungsprivileg (der so genannte Planvorbehalt) des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gewährt den Gemeinden und den Raumordnungsbehörden Steuerungsmög-

<sup>314</sup> www.wind-energie.de

lichkeiten, die für die Regionalplanung in den Vorschriften des § 7 Abs. 4 ROG näher umschrieben werden.<sup>315</sup>

Karte IV-3: Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung im Großraum Braunschweig



Quelle: ZGB 2007; eigene Darstellung

<sup>315</sup> Da die Länder Adressat dieser rahmenrechtlichen Vorschriften sind, bedarf es entsprechender landesrechtlicher Regelungen. In Niedersachsen sind diese erstmals im LROP 2002 Abschnitt C 1.5 Ziffer 07 geregelt worden.